

Klauseln für die Feuer-Versicherung (Landwirtschaft)

Übersicht

31xx Versicherte Gefahren und Schäden

- SK 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocken und sonstigen Erhitzungsanlagen
- SK 3102 Brandschäden an Räucher-, Trocken und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie deren Inhalt
- SK 3105 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen
- SK 3109 Schwelzersetzungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung
- SK 3111 Überspannungsschäden durch Blitz in landwirtschaftlichen Betrieben

32xx Versicherte Sachen

- SK 3207 Hopfen
- SK 3208 Hopfengarteneinrichtung

95xx F Versicherungswert

- SK 9503 F Neuwertversicherung für einzeln bezeichnete landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
- 36xx Allgemeiner Teil - Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)
- SK 3602 Elektrische Anlagen

37xx Entschädigung

- SK 3701 Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung
-

Klauseln für die Feuerversicherung (Landwirtschaft)

SK 3101 Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen Erhitzungsanlagen

Brandschäden an Räucher-, Trocken- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen und deren Inhalt sind auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausbricht.

SK 3102 Brandschäden an Räucher-, Trocknungs- und ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an deren Inhalt

1. Brandschäden an versicherten Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sowie an dem versicherten Inhalt von Räucher-, Trocknungs- und sonstigen ähnlichen Erhitzungsanlagen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch dann zu ersetzen, wenn der Brand innerhalb der Anlagen ausgebrochen ist.
2. Erhöht sich die Anzahl der Anlagen oder ändert sich deren Art, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Ist mit der Änderung eine Gefahrerhöhung verbunden, so gilt Abschnitt B § 9 AFB 2008.
3. Räucheranlagen müssen so eingerichtet sein, dass herab fallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.
Die Rechtsfolgen von Verletzungen dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.

SK3105 Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen

Fermentationsschäden an Ernteerzeugnissen sind bis zu den vereinbarten Entschädigungsgrenzen mitversichert. Das gilt nicht für Silage.

SK 3109 Schwelzersetzungsschäden in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

1. Schwelzersetzungsschäden an mineralischem Dünger einschließlich Folgeschäden an sonstigen versicherten Sachen sind bis zu der vereinbarten Entschädigungsgrenze auch versichert, soweit sie nicht durch eine Gefahr gemäß Abschnitt A § 1 AFB 2008 verursacht werden.
2. Die Entschädigung wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

SK 3111 Überspannungsschäden durch Blitz in landwirtschaftlichen Betrieben

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gemäß Abschnitt A § 1 AFB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Betrag begrenzt.

SK 3207 Hopfen

Hopfen ist durch die Position Ernteerzeugnisse nicht versichert. Hopfen ist nur durch eine besonders vereinbarte Position zu versichern.

SK 3208 Hopfengarteneinrichtung

Die Einrichtung des Hopfengartens in aufgebautem Zustand, bestehend aus Stangen, Drähten und Schnüren, ist von der Versicherung ausgeschlossen.

SK 9503 F Neuwertversicherung für einzeln bezeichnete landwirtschaftliche Maschinen und Geräte

1. Die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Maschinen und Geräte sind zum Neuwert gem. Abschnitt A § 7 Nr. 2 a) aa) AFB 2008 versichert, wenn ihr Zeitwert mindestens _ % des Neuwertes beträgt.
2. Im Falle der Ersatzbeschaffung gelten neue Maschinen und Geräte gleicher Art und Güte anstelle der ersetzten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme versichert, solange diese nicht aufgrund der Neuanschaffung berichtigt worden ist.
3. Die zum Neuwert versicherten Maschinen und Geräte bilden eine selbständige Gruppe (Position) des Versicherungsvertrages. Es gelten die Bestimmungen des Abschnitt A § 8 AFB 2008.

SK 3602 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle _ Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.
2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.
3. Die Rechtsfolgen von Verletzungen der Obliegenheiten nach Nr. 1 und 2 ergeben sich aus Abschnitt B §§ 8, 9 AFB 2008.

SK 3701 Summenausgleich in der landwirtschaftlichen Feuerversicherung

1. Für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Positionen ist Summenausgleich vereinbart.
2. Soweit die Versicherungssummen der einzelnen Positionen die dazugehörenden Versicherungswerte übersteigen, werden die überschießenden Summenanteile auf die anderen genannten Positionen aufgeteilt, bei denen Unterversicherung besteht und für die gleich hohe und niedrigere Prämienätze vereinbart sind.
3. Für die Aufteilung ist das Verhältnis der Beträge maßgebend, um die die Versicherungswerte der einzelnen Positionen die Versicherungssummen übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welche Positionen durch den Versicherungsfall betroffen sind.
4. Vom Summenausgleich ausgenommen sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko (Erste Gefahr).
5. Sind für mehrere Grundstücke gesonderte Versicherungssummen vereinbart, so erfolgt der Summenausgleich nur zwischen den Positionen der einzelnen Grundstücke.